

**ERWARTUNGEN DES SÄCHSISCHEN STÄDTE- UND GEMEINDETAGES AN DEN KOALITIONS-
VERTRAG FÜR DIE SIEBENTE LEGISLATURPERIODE DES SÄCHSISCHEN LANDTAGES
(2019 BIS 2024)**

Der SSG hat im Rahmen seines im April 2019 vom Landesvorstand beschlossenen Positionspapiers zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zahlreiche Positionen, insbesondere zum Schwerpunktbereich Kommunale Finanzhoheit, herausgearbeitet und der Landespolitik als Impuls zur Umsetzung vorgelegt. Die nachstehenden Erwartungen ergänzen dieses Positionspapier. Zugleich verfolgt der SSG mit den nachstehenden Vorschlägen das Ziel, das zuletzt konstruktive Verhältnis zwischen Freistaat und Kommunen sowie die politische Kultur im Freistaat Sachsen weiter zu fördern und sich aktiv in die Landespolitik einzubringen.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. Kommunal- und Verwaltungsrecht 6
1. Grundlegende Aufgabenkritik 6
2. Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts im Freistaat Sachsen 6
3. Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen 7
II. Sicherheit, Ordnung und Verkehr 7
1. Integrationspauschale des Landes 7
2. Flächendeckende Polizeipräsenz sichern 8
3. Förderung von Stützpunktfeuerwehren 8
4. Dynamisierung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs 9
5. Umsetzung des Letter of Intent zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV vom 12.02.2019 9
III. Personal, kommunales Wirtschafts- und Vergaberecht 10
1. Anpassung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft 10
2. Kommunen im Unterschwellenbereich von der verpflichtenden Anwendung des Vergaberechts freistellen 10
3. Sächsisches Vergabegesetz von politischen Zielsetzungen frei halten 11
4. Entkoppelung des Förderrechts vom Vergaberecht 11
5. Europäisches Beihilferecht weiterentwickeln und vereinfachen 11
IV. Europa 12
1. Subsidiaritätsprinzip beachten 12
2. EU-Recht einfach umsetzen 12
3. EU-Kofinanzierungssätze beibehalten 12

4.	EU-Förderlücke mit Landesmitteln überbrücken bzw. durch Bundes- und Landesmittel ausgleichen 13
5.	Zugang zu EU-Mitteln vereinfachen, Verfahrenshürden abbauen 13
V.	Soziales 14
1.	Verstetigung pauschaler Förderverfahren 14
2.	Fachkraftoffensive soziale Dienstleistungen 14
3.	Hilfen zur Erziehung (HzE) 15
4.	Unterhaltsvorschuss 15
5.	Anpassung Heimrecht 15
6.	Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur 16
7.	Gesundheitliche Versorgung 16
8.	Eingliederungshilfe 16
VI.	Bildung 17
1.	Inklusive Bildung als staatliche Aufgabe wahrnehmen 17
2.	Ausgestaltung der Schulträgerschaft überprüfen 17
3.	Schule gemeinsam digitalisieren 18
4.	Betreuungsschlüssel in Kitas flexibilisieren 18
5.	Dynamisierung der Betriebskostenpauschale 18
6.	SächsQualiVO und Erzieher-Anerkennungsverordnung weiterentwickeln 19
VII.	Lebenswerte Städte und Regionen 19
1.	Gleichwertige Lebensverhältnisse sichern – Ländliche Entwicklung weiter konsequent unterstützen 19
2.	Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im ländlichen Raum stärken - strategischen Grunderwerb forcieren 20
3.	Flexibilität und Planungssicherheit für Kommunen schaffen – Städtebau und Rückbau gezielt mit Landesmitteln unterstützen; Förderverfahren vereinfachen 20

4.	Wohnraumförderung aufstocken und flexibilisieren – Förderanreize in Regionen mit geringem Mietniveau schaffen 21
5.	Bezahlbare Mieten in den Ballungszentren wirksamer sichern 22
VIII.	Umwelt und Klimaschutz 22
1.	Klimaschutz begleiten und fördern 22
2.	Wald erhalten und sichern – Forstverwaltung stärken 23
3.	Finanzielle Folgen des Klimawandels kompensieren – Klimaanpassung ermöglichen 23
4.	Klimafreundlicher Verkehr 23
5.	Luftreinhaltung und Lärminderung auf staatlicher Ebene vorantreiben 24
IX.	Digitale Infrastruktur 24
X.	Digitale Verwaltung 25
1.	Fortführung und Ausbau der Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Masterplanes Digitale Verwaltung einschließlich OZG und der gemeinsamen E-Government-Plattform 25
2.	Kommunale E-Government-Förderung 26
3.	Stadt- und Gemeindeverwaltungen für digitalen Wandel befähigen 26
4.	Bereitstellung / Mitnutzung von E-Learning 27
5.	Bereitstellung des Kommunalen Datennetzes (KDN) als Partnernetz des Sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN), Unterstützung bei der schrittweisen Verbesserung der Informationssicherheit in den sächsischen Kommunen einschließlich der Zusammenarbeit mit dem SAX.CERT 27
XI.	Kommunale Finanzen und Kommunaler Finanzausgleich 27
1.	Nivellierungshebesätze beibehalten 27
2.	Aufkommen aus der Grundsteuer sichern, kommunalen Verwaltungsaufwand vermeiden 28
3.	Keine staatlichen Eingriffe in die kommunale Finanzhoheit ohne vollständigen Ausgleich 29

4.	Deregulierung und Kommunalisierung der Fördermittelprogramme 29
5.	EPSAS aktiv mitgestalten und Vergleichbarkeit von Freistaat und Kommunen herstellen 30
6.	Entbürokratisierung des Verfahrens zur Aufstellung des Kommunalhaushaltes 30
7.	Finanzwissenschaftliche Kompetenz an sächsischen Hochschulen für Fragen der föderalen Finanzordnung und des kommunalen Finanzausgleich erhalten 31
XII.	Unterstützung der kommunalen Daseinsvorsorge 31
1.	Aufkommen aus Abwasserabgabe und Wasserentnahmeabgabe Kommunen zur Verfügung stellen 31
2.	Angemessene Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Kosten der Straßenentwässerung gewährleisten 31

I. Kommunal- und Verwaltungsrecht

1. Grundlegende Aufgabenkritik

Die Städte und Gemeinden erwarten vom Freistaat Sachsen – auch vor dem Hintergrund der digitalen Transformation von Landes- und Kommunalverwaltungen – erneute Anstrengungen zur Aufgabenkritik und zum Bürokratieabbau.

Freistaat und Kommunen arbeiten daran, die Verwaltungsverfahren zu digitalisieren. Ziel ist, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (vgl. § 1 Abs. 1 OZG). Zuvor sollte jedoch umfassend und gründlich der Bestand der Verwaltungsleistungen darauf überprüft werden, ob diese angeboten werden („ob“) und wenn dies für den öffentlichen Bereich zu bejahen ist, welche Verwaltungsebene („wer“) künftig mit welchem Aufgabenbestand zuständig sein sollte. Nach dem Motto „Wer umräumt, sollte vorher aufräumen“ könnte der digitale Transformationsprozess der öffentlichen Verwaltung genutzt werden, die Verwaltungsstrukturen im Freistaat Sachsen insgesamt zu überprüfen. Dafür könnte erneut eine Expertenkommission eingesetzt werden, die Staatsregierung und Landtag konkrete Vorschläge unterbreitet.

2. Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts im Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen sollte unter enger Einbeziehung der kommunalen Landesverbände eine Vereinfachung des Kommunalverfassungsrechts anstreben. Ziel muss sein, den Gemeinden und Landkreisen ebenso einfache wie verständliche Spielregeln für ihre Arbeit zu geben.

Das Kommunalverfassungsrecht zählt zu den Rechtsgebieten, die ohne weiteres auch für ehrenamtlich Tätige ohne juristische Vorkenntnisse lesbar und verständlich sein müssen. Es sollte geprüft werden, für Gemeinden und Landkreise eine einheitliche und schlanke Kommunalverfassung einzuführen, die auch das Recht der kommunalen Zusammenarbeit enthält. Zuletzt ist das Kommunalverfassungsrecht mit politischen Wünschen und Zielvorstellungen aufgeladen worden. Der Fokus lag auf Nebenstrukturen (Kinder- und Jugendbeteiligung, Beauftragte für Migration und Integration, Senioren- und Naturschutzbeiräte), die das Kommunalverfassungsrecht verkomplizieren, die kommunalen Ermessensspielräume einengen und den Allvertreteranspruch der direkt gewählten kommunalen Organe Gemeinderat und Bürgermeister in Frage stellen. Es ist Zeit, den Kommunen wieder mehr und nicht weniger Entscheidungsbefugnisse zu überlassen.

3. Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen

Die kommunale Zusammenarbeit zur Erledigung der den Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgaben muss ausgebaut werden. Dafür ist kurzfristig mit Landesmitteln und in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden nach dem Vorbild anderer Bundesländer (z. B. <https://interkommunales.nrw/>) ein Informationsportal im Internet aufzubauen. Mittelfristig sollte eine Servicestelle „Kommunale Zusammenarbeit“ eingerichtet werden, die für kommunale Zusammenarbeit wirbt und den Kommunen passgenaue Lösungsansätze vermittelt.

Neben den klassischen Bereichen kommunaler Zusammenarbeit wie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder Standesamtswesen kommt der Ausbau der gemeinsamen kommunalen Aufgabenerfüllung nur schleppend voran. Die Potentiale, die auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der kommunalen Zusammenarbeit liegen, werden nicht ausgeschöpft.

Vom Freistaat Sachsen wird erwartet, dass er für einen andauernd modernen Rechtsrahmen kommunaler Zusammenarbeit sorgt, sich an der Beratung der Kommunen durch ein spezialisiertes Internetportal und mittelfristig durch eine Beratungsstelle beteiligt sowie im besten Fall Projekte kommunaler Zusammenarbeit aus Landesmitteln unterstützt.

II. Sicherheit, Ordnung und Verkehr

1. Integrationspauschale des Landes

Es wird die Bildung eines Integrationsfonds gefordert, der aus Bundes- und Landesmitteln gespeist wird. Der Fonds soll dazu dienen, im Wege einer pauschalen Zuweisung die kommunalen Integrationskosten und alle Mehrbedarfe in personeller, sächlicher und baulicher Hinsicht mitzufinanzieren. Insbesondere muss durch den Freistaat Sachsen eine direkte Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen erfolgen.

Integration kostet Geld und findet in den Kommunen statt. Der Integrationserfolg hängt somit maßgeblich davon ab, dass genügend Geld vor Ort für die Integrationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Als Instrument zur Abrufung finanzieller Mittel für die Integration wird daher ein angemessen ausgestatteter Integrationsfonds mit einer unbürokratischen Möglichkeit zur Zuteilung gefordert. Zur Umsetzung bietet sich daher eine pauschale Zuweisung an die Kommunen an.

Die Bundesländer müssen die vom Bund bereitgestellten Mittel ungekürzt an die Städte und Gemeinden weiterleiten. Bislang erfolgt dies im Freistaat Sachsen nicht. Der Freistaat finanziert aus seinem Anteil an der Integrationspauschale (knapp 5 % des Bundesvolumens) seine Förderprogramme, die die Integration der Flüchtlinge zum Ziel haben und seine Unterbringungskosten. Ferner refinanziert er damit auch die Landespauschale für die Unterbringung in den Kommunen.

2. Flächendeckende Polizeipräsenz sichern

Der Freistaat Sachsen muss eine flächendeckende Polizeipräsenz sichern, u. a. auch durch Bürgerpolizisten.

Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist eine ureigene Aufgabe des Staates. Es ist somit ein verstärkter Einsatz der Polizei vor Ort erforderlich, um die primäre Verantwortung des Staates für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu dokumentieren und das Sicherheitsgefühl in den Kommunen zu steigern. Die Gewährleistung einer flächendeckenden Polizeipräsenz rund um die Uhr durch das Land u. a. auch durch Bürgerpolizisten ist daher zwingend erforderlich. Denn die staatliche Verantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung darf nicht zur Disposition gestellt werden.

3. Förderung von Stützpunktfeuerwehren

Das Konzept der sogenannten Stützpunktfeuerwehren soll erprobt werden, um im ländlichen Raum den Brandschutz dauerhaft zu gewährleisten. Prozesse zur Bildung von Stützpunktfeuerwehren sind daher vom Freistaat Sachsen zu unterstützen und eine Anschubfinanzierung durch den Freistaat Sachsen sicherzustellen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung treten zunehmend Probleme bei der Mitgliedergewinnung und bei der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren auf. Der Brandschutz ist aber auch weiterhin flächendeckend zu gewährleisten. Die Erprobung neuer Konzepte ist daher vom Freistaat finanziell zu fördern.

Insbesondere im ländlichen Raum ist die Einrichtung von sogenannten Stützpunktfeuerwehren zu prüfen. Prozesse zur Bildung von Stützpunktfeuerwehren sind dabei vom Freistaat finanziell zu unterstützen. Nur so kann dieses Modell erfolgreich erprobt werden. Der Aufbau von Stützpunktfeuerwehren ist durch eine zusätzliche finanzielle Förderung des Freistaates zu finanzieren, die nicht zulasten der anderen freiwilligen Feuerwehren gehen soll. Zudem dürfen Stützpunktfeuerwehren nicht freiwillige Feuerwehren ersetzen. Als Stützpunktfeuerwehr wird eine Freiwillige Feuerwehr bezeichnet, die sich durch ihre Mannschaftsstärke und Ausstattung von anderen Feuerwehren im Umkreis abhebt und deswegen auch über die Ortsgrenzen hinaus zu Einsätzen herangezogen wird. Diese Verstärkung einzelner Feuerwehren kann entweder allgemein für alle Einsätze erfolgen oder für spezielle Einsatzszenari-

en wie z. B. Gefahrgut- bzw. Schadstoffunfälle. Die Größe der Ausrückebereiche einer Stützpunktfeuerwehr ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe geleistet werden kann. Die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr können auf verschiedene Feuerwehren aufgeteilt werden, wenn deren Einsatz innerhalb einer Zeit von 20 Minuten nach der Alarmierung gesichert ist. Diese Feuerwehren bilden dann gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.

4. Dynamisierung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs

Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Freistaat Sachsen ist mit Landesmitteln jährlich zu dynamisieren.

Die Träger der Schülerbeförderung (Landkreise und Kreisfreie Städte) sind von den Kosten der Schülerbeförderung durch Landesmittel zu entlasten, da die nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) den Verkehrsunternehmen vom Freistaat zur Verfügung stehenden Mittel für den Ausbildungsverkehr nicht kostendeckend sind. Der Schülerverkehr im Freistaat Sachsen ist somit dauerhaft unterfinanziert. Die Kosten des Ausbildungsverkehrs werden zum Großteil nicht aus Landesmitteln bestritten, sondern aus den vom Bund zur Finanzierung des SPNV zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmitteln gedeckt. Durch den Rückgang der Schülerzahlen im ländlichen Raum und die Schließung von Schulstandorten sind die Kosten für den Ausbildungsverkehr erheblich gestiegen und werden auch in Zukunft noch weiter ansteigen. Gestiegene Personal- und Sachkosten für die Schülerbeförderung kommen hinzu. Die Zuwendungen des Freistaates an die Träger der Schülerbeförderung decken nur noch rund 70 % der tatsächlichen Kosten. Es bedarf somit einer deutlichen und kontinuierlichen Entlastung der Träger der Schülerbeförderung durch Landesmittel.

Die ÖPNV-Strategiekommission hat eine Verdopplung der Mittel für den Ausbildungsverkehr für notwendig erachtet.

5. Umsetzung des Letter of Intent zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV vom 12.02.2019

Die Inhalte des „Letter of Intent“ zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV vom 12.02.2019 sind vom Freistaat Sachsen gesetzgeberisch umzusetzen und finanziell abzusichern.

Das SMWA hat sich am 12.02.2019 gemeinsam mit den ÖPNV-Zweckverbänden und den kommunalen Landesverbänden auf zentrale Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV verständigt.

Es wurden Maßnahmen zum Angebotsausbau für PlusBus- und TaktBus-Linien, ein Bildungsticket für Auszubildende und ein Schülerfreizeit-Ticket vereinbart. Es wurde auch eine Regelung getroffen, auf deren Grundlage an die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig Mittel ausgereicht werden, um die auf die Städte zufahrenden Plus- und TaktBus-Verkehre adäquat weiterzuführen. Zudem wurde eine Ausreichung von Mitteln zur fachlichen und organisatorischen Begleitung der Einführung

und späteren Weiterentwicklung des Sachsen-Tarifs vorgesehen. Sämtliche benannten Maßnahmen sollen im Jahr 2022 auf ihre Wirksamkeit und Kostenentwicklung hin evaluiert werden. Zudem wurde eine Verstetigung der Investitionsförderung im ÖPNV auf Basis des Jahres 2019 angestrebt.

Diese Maßnahmen bedürfen der gesetzgeberischen Umsetzung und finanziellen Unterstützung durch den Freistaat.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Verordnung des SMWA zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) und durch das ÖPNV-Landesinvestitionsprogramm ist daher auch zukünftig durch die Bereitstellung der entsprechenden Staatshaushaltsmittel sicherzustellen.

III. Personal, kommunales Wirtschafts- und Vergaberecht

1. Anpassung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft

Die Kommunen fordern, dass die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft hinsichtlich der Personalrichtwerte (Erläuterungen zu § 72 Sächsische Gemeindeordnung) zeitnah an die vom Sächsischen Rechnungshof abgegebenen Organisationsempfehlungen angepasst werden.

Der Sächsische Rechnungshof wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 seine beratende Äußerung „Organisationsempfehlungen des Sächsischen Rechnungshofes für sächsische Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern“ veröffentlichen. Die daraus resultierenden Organisationsempfehlungen sind in der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft anzupassen.

2. Kommunen im Unterschwellenbereich von der verpflichtenden Anwendung des Vergaberechts freistellen

Der mit der Novelle des sächsischen Vergaberechts im Jahr 2013 eingeschlagene Weg der Deregulierung und Entbürokratisierung vergaberechtlicher Bestimmungen hat sich bewährt und ist konsequent fortzusetzen. Im Rahmen der Bemühungen um Entbürokratisierung und Vereinfachung sowie der Sicherstellung von mittelstandsfreundlichen Vergaben sollte – nach dem Vorbild der Regelungen im Freistaat Bayern – den Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Anwendung des Vergaberechts nur noch zur Anwendung empfohlen werden.

Das sächsische Vergaberecht ist redaktionell an die im Jahr 2016 in Kraft getretenen Regelungen des Vergaberechts auf Bundesebene anzupassen. Die sächsischen Städte und Gemeinden sind von der verpflichtenden Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen im Unterschwellenbereich freizustellen. Eine wirtschaftliche Beschaffung wird dadurch sichergestellt, dass mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind und der Auftraggeber in einzelnen Vergabeverfahren verschiedene Bieter zur Angebotsabgabe auffordert.

Sollte die Anwendung des Vergaberechts auch zukünftig für die Kommunen verpflichtend sein, sind die Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen deutlich zu erhöhen. Nur so kann den Städten und Gemeinden in Sachsen zukünftig mehr Spielraum bei der Auftragsvergabe ermöglicht werden.

Bei einer Novellierung des sächsischen Vergabegesetzes sollte auf neue bürokratische Hürden wie zusätzliche Berichtspflichten verzichtet werden.

3. Sächsisches Vergabegesetz von politischen Zielsetzungen frei halten

Die sächsischen Städte und Gemeinden lehnen die Aufnahme von politischen Zielsetzungen in die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes entschieden ab. Jede Kommune soll selbst entscheiden können, ob und wenn ja welche politische Zielsetzungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe vor Ort berücksichtigt werden oder nicht.

Schon aus allgemeinen Erwägungen heraus ist wettbewerbsfremden Regelungen (beispielsweise Tariftreueerklärungen, Fairtrade-Standards, gute Arbeitsbedingungen, Förderung von Benachteiligten etc.) eine Absage zu erteilen, solange diese nicht bereits gesetzlich definiert sind.

Die dem Wettbewerb sowie einer sparsamen Haushaltsführung unterliegenden vergaberechtlichen Bestimmungen würden ansonsten umfunktioniert, um bestimmte politische Ziele durchzusetzen. Das Vergaberecht eignet sich jedoch nicht, um gesellschaftspolitische Entwicklungen zu korrigieren. Es hat nur eine transparente Auftragsvergabe und einen möglichst uneingeschränkten Wettbewerb zu gewährleisten. Zudem würde die Einführung von vergabefremden Kriterien mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Auftraggeber und die Auftragnehmer einhergehen, die für beide Seiten unverhältnismäßig sind.

4. Entkoppelung des Förderrechts vom Vergaberecht

Die sächsischen Fördervorschriften sind vom Verweis auf die vergaberechtlichen Bestimmungen und Vorgaben frei zu halten.

In der kommunalen Praxis stellen sich vielfältige Fragestellungen bei der Verknüpfung von Förder- und Vergaberecht. So kommt es beispielsweise auch bei der Nichteinhaltung von rein vergaberechtlichen Verfahrensbestimmungen, die auf die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes keinen Einfluss haben, zur Rückforderung von Fördermitteln. Daher ist es erforderlich, die sächsischen Fördervorschriften von vergaberechtlichen Bestimmungen zu entkoppeln.

5. Europäisches Beihilferecht weiterentwickeln und vereinfachen

Die Kommunen fordern, dass sich der Freistaat Sachsen dafür einsetzt, die beihilferechtlichen Bestimmungen auf EU-Ebene zu vereinfachen.

Die komplizierten beihilferechtlichen Verfahren sind insbesondere für kleine Verfahren nicht geeignet. Vorstellbar wäre daher, das Beihilferecht nur bei bestimmten Großverfahren oder für Gemeinden ab einer bestimmten Gemeindegrößenklasse zur Anwendung zu bringen.

IV. Europa

1. Subsidiaritätsprinzip beachten

Die Kommunen erwarten vom Freistaat Sachsen, dass dieser sich für eine Beschränkung europäischer Rechtssetzung auf jene Bereiche einsetzt, die unbedingt europaweit einheitliche Regelungen benötigen.

Die Städte und Gemeinden können viele Angelegenheiten selbst unter Beachtung der lokalen Besonderheiten regeln. Sie können dabei die Bürger vor Ort einbeziehen und Hintergründe der Entscheidungen durch direkte Gespräche mit Stadt- oder Gemeinderäten vor Ort nachvollziehbar darstellen. Auf diese Weise entsteht die für demokratische Prozesse letztlich notwendige Akzeptanz.

Für Entscheidungen auf europäischer Ebene gilt dies naturgemäß nur in eingeschränktem Maße. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde dem Subsidiaritätsprinzip in der EU grundlegende Bedeutung beigemessen (Art. 5 Abs. 3 EU-Vertrag). Um die Integration innerhalb der Europäischen Union und damit ihre Stärke in der globalisierten Welt weiter zu erhöhen, muss der Freistaat Sachsen sich daher im Bundesrat sowie mit seiner Vertretung in Brüssel dafür einsetzen, dass die Institutionen der EU dieses Subsidiaritätsprinzip stärker beachten. Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung durch detaillierte Regelungen auf europäischer Ebene müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

2. EU-Recht einfach umsetzen

Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht muss der Freistaat Sachsen selbst oder als Vertreter im Bundesrat dafür Sorge tragen, dass auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Einschränkungen für die Städte und Gemeinden geregelt werden.

Viele Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- oder Landesebene dienen bereits heute der Umsetzung europäischer Regelungen oder werden zumindest durch den Rechtsrahmen auf europäischer Ebene wesentlich geprägt. Die Städte und Gemeinden erwarten vom Freistaat Sachsen, dass dieser sich auch im Bundesrat für eine möglichst einfache Umsetzung von EU-Recht einsetzt. Sofern europarechtliche Regelungen Handlungsspielräume eröffnen, sollten diese möglichst weitgehend erhalten und nicht durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen eingeschränkt werden. Anforderungen an die Kommunen in Verwaltungsverfahren müssen auf das von der EU geforderte Mindestmaß beschränkt bleiben.

3. EU-Kofinanzierungssätze beibehalten

Die sächsischen Kommunen fordern, dass die Kofinanzierung durch die EU auf dem heutigen Niveau auch in der kommenden Förderperiode bestehen bleibt.

Der Vorschlag der EU-Kommission, die Kofinanzierungssätze bei europäischen Förderprogrammen zu reduzieren, wird abgelehnt. Auch wenn dies bei gleichbleibendem Budget zu einer Verringerung der Projektzahl führt, so ist ein größerer Eigenanteil von Kommunen häufig nicht zu leisten. Bei einer Absenkung der

EU-Unterstützung würden viele sächsische Kommunen die Zuschüsse nicht mehr in Anspruch nehmen können, weil sie nicht über ausreichend eigene Ressourcen verfügen. Vor allem bei kleineren Projekten stünde der Verwaltungsaufwand zunehmend außer Verhältnis zum Umfang der Förderung.

4. EU-Förderlücke mit Landesmitteln überbrücken bzw. durch Bundes- und Landesmitteln ausgleichen

Sofern die Regularien für die nächste Förderperiode der EU von 2021 bis 2027 nicht rechtzeitig in Kraft treten und zu Beginn des Jahres eine Förderung aus EU-Mitteln noch nicht möglich ist, muss der Freistaat Sachsen dies mit Landesmitteln überbrücken.

Darüber hinaus sollte ein nach 2020 zu erwartender Rückgang der Fördermittel aus EFRE und ESF durch Bundes- und Landesmitteln über entsprechende Landesprogramme ausgeglichen werden.

Derzeit zeichnet sich ab, dass unter anderem wegen der Neukonstituierung des Europaparlaments, der Neubesetzung wichtiger Schlüsselfunktionen und nicht zuletzt auch wegen der Unsicherheiten bezüglich des Austritts von Großbritannien und Nordirland aus der EU die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erst im Verlauf des Jahres 2020 abgeschlossen werden können.

Gleiches gilt für die Verordnungen zu den europäischen Fonds, die letztlich die Grundlage für die Gewährung europäischer Fördermittel in der nächsten Förderperiode von 2021 bis 2027 bilden. Auch wenn derzeit auf Grundlage der Verordnungsentwürfe in Sachsen die Vorbereitungen für die inhaltliche Umsetzung durch Operationelle Programme (OP) bereits laufen, ist zu befürchten, dass mit der Ausreichung von EU-Fördermitteln nicht am Anfang des Jahres 2021 begonnen werden kann. Da Überbrückungshilfen durch die EU nur im Landwirtschaftsbereich in Aussicht gestellt wurden, muss der Freistaat die Förderlücke mit Landesmitteln überbrücken, um den Abbruch laufender EU-Projekte zu vermeiden.

Förderlücken, die infolge einer ab 2021 insgesamt rückläufigen EU-Förderung entstehen könnten, sollten mit Hilfe von Bundes- und Landesmitteln ausgeglichen werden.

5. Zugang zu EU-Mitteln vereinfachen, Verfahrenshürden abbauen

Die durch die EU für die neue Förderperiode 2021 - 2027 angekündigten Erleichterungen im Förderverfahren dürfen nicht durch zusätzliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene konterkariert werden. Der Freistaat muss sich hierfür auf Bundesebene einsetzen und die von der EU gewünschte Vereinfachung in seinen eigenen Förderrichtlinien sowie bei Prüfungen konsequent umsetzen.

Die Beantragung von Fördermitteln stellt insbesondere für kleine, private Initiativen nach wie vor eine hohe Hürde dar. Von Seiten der EU wurden für die nächste Förderperiode daher Vereinfachungen und Erleichterungen angekündigt. Diese müssen konsequent auch in nationales und sächsisches Recht umgesetzt werden! Regelungen, die gegenüber den europäischen Anforderungen zusätzlichen Aufwand bei

Beantragung, Abrechnung und Prüfung verursachen, sind zu vermeiden. Prüfungen unterschiedlicher Institutionen sind so aufeinander abzustimmen oder gegenseitig anzuerkennen, dass ein Antragsteller nur einmal geprüft werden kann.

V. Soziales

1. Verstetigung pauschaler Förderverfahren

Die Pauschalierung geeigneter Fördergegenstände im sozialen Sektor ist zu verstetigen. Die Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der Evaluierung der KomPauschVO sind dabei zu beachten. Die Kommunen sollten die Fördermittel unbürokratisch an Letztempfänger weiterreichen können. Die Jugendpauschale ist an die Kostenentwicklung anzupassen.

Mit der KomPauschVO hat der Freistaat einen ersten Schritt zur Vereinfachung der vielfältigen Förderverfahren im sozialen Bereich vorgenommen. Dieser Weg darf nicht nach zwei Jahren enden.

Die meisten Fördermittel werden durch die Kommunen an freie Träger weitergeleitet. Dafür dürfen in einem vereinfachten Verfahren keine bürokratischen Hürden errichtet werden. Die Verwendungsnachweisprüfung darf das pauschale Verfahren nicht im Nachhinein ad absurdum führen.

Die Fördermittel sind der ständigen Kostentwicklung anzupassen. Insbesondere die Jugendpauschale sollte nach mehreren Jahren ohne Erhöhung aufgestockt werden.

2. Fachkraftoffensive soziale Dienstleistungen

Der Bedarf an Fachkräften in den sozialen Dienstleistungen ist zu decken. Dafür sind die Ausbildungen inhaltlich und zeitlich an die Nachfrage anzupassen. Insbesondere sollte die Dauer der Erzieherausbildung an gleichwertige Abschlüsse angepasst werden. Die berufsbegleitende Ausbildung ist als wichtige Säule zu betrachten. Alle Ausbildungen sollten für die Auszubildenden kostenfrei sein. Für akademische wie berufliche Abschlüsse in allen sozialen Fachbereichen muss der Freistaat für ausreichende Kapazitäten an Hochschulen und berufsbildenden Schulen Sorge tragen.

Fach- und Arbeitskräfte werden in immer größerer Zahl im sozialen Sektor gebraucht. Dazu tragen unter anderem die demographische Entwicklung, aber auch vom Freistaat gesetzte Standards bei. Dieser Bedarf kann nur durch ausreichende Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten erfüllt werden, die durch den Freistaat zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Ausbildungsinhalte und -formen sind auf die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Erhebung von Schulgeld entspricht schon lange nicht mehr der gesellschaftlichen Bedeutung der sozialen Berufe. Die Ausbildungen sollten kostenfrei für die Auszubildenden angeboten werden.

Der Freistaat muss in seiner Kapazitätsplanung berücksichtigen, dass sich Sachsen im Wettbewerb befindet und nicht alle Absolventen dem sächsischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen werden.

3. Hilfen zur Erziehung (HzE)

Der Freistaat wird aufgefordert, die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission Hilfen zur Erziehung umzusetzen. Bund und Land müssen eine finanzielle Mitverantwortung in der Finanzierung der HzE-Leistungen übernehmen. Ferner muss eine landesweite Angebotsdatenbank etabliert werden.

Der Abschlussbericht der Expertenkommission HzE hat gezeigt, dass die Ausgaben der Jugendhilfe für die HzE auch weiterhin steigen werden. Diese Herausforderung kann nicht allein von den Landkreisen und Kreisfreien Städten bewältigt werden. Der Freistaat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Bund, der die meisten Standards der Jugendhilfe bestimmt, auch finanzielle Mitverantwortung zu übernehmen.

Die Jugendämter setzen Maßnahmen zu einer noch besseren Steuerung in der HzE um. Dafür kann eine landesweite Angebotsdatenbank ein hilfreiches Instrument sein. Der Freistaat sollte dafür ausreichende Mittel zur Verfügung stellen. Bereits begonnene kommunale Aktivitäten dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

4. Unterhaltsvorschuss

Die Landkreise und Kreisfreien Städte müssen durch eine leistungsgerechte Anpassung der Kostentragung entlastet werden. Darin sind die Vollzugsaufwände der Kommunen zu berücksichtigen. Die Rechte und Instrumente zur Durchführung des Rückgriffs sollten gestärkt werden.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige Sozialleistung für alleinerziehende Familien. Der Ausbau der Leistungen seit 2017 hat zu enormen Ausgabesteigerungen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten geführt. Insbesondere der Bund profitiert von der Anrechnung der Unterhaltsvorschussleistungen auf andere Sozialleistungen. Der Freistaat muss sich für eine deutlich höhere Kostenbeteiligung des Bundes einsetzen und in seinem Kostenbeitrag auch die Vollzugsaufwände der kommunalen Unterhaltsvorschussstellen berücksichtigen.

Um die Einnahmen aus dem Rückgriff gegen die unterhaltspflichtigen Personen zu erhöhen, müssen entsprechende Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass der Unterhaltsvorschuss auch eine Ersatzleistung ist und viele Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig sind.

5. Anpassung Heimrecht

Das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz ist unter Beachtung der aktuellen Ausrichtung der Pflege und des BTHG's weiterzuentwickeln. Fachkräfte sollten bedarfsgerecht und flexibel in den Wohnformen eingesetzt werden können.

Pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderung wollen möglichst selbstbestimmt in vielfältigen Wohnformen leben. Dafür nutzen sie ihr Wunsch- und Wahlrecht. Die notwendigen Assistenzleistungen werden durch die zuständigen Leistungsträger bereitgestellt. Das Heimrecht ist auf diese vielfältigen Wohnformen auszurichten und muss eine ausgewogene Mischung aus Flexibilität und Kontrolle

bieten. Das Personal muss multiprofessionell und bedarfsgerecht eingesetzt werden können, ohne dass starre Vorgaben hinderlich sind.

6. Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur

Das Land muss seiner Pflicht zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Versorgungsinfrastruktur nachkommen (§ 9 SGB XI). Die Kommunen sollten in ihrer Steuerungskompetenz gestärkt werden, ohne dass die Pflegekassen aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Die Länder sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Dieser bundesrechtlichen Vorgabe muss der Freistaat für Sachsen mit seiner herausfordernden demographischen Entwicklung nachkommen. Der stationäre Sektor ist für die Versorgung neben dem ambulanten Bereich nicht verzichtbar. Ein Landespflegegeld kann ein unterstützendes Element sein, das die Sozialhilfe entlastet. Es ist zu beachten, dass der Großteil der pflegebedürftigen Menschen ambulant betreut wird.

Eine stärkere kommunale Steuerung in der Pflege kann nur durch entsprechende Kompetenzen und Ressourcen umgesetzt werden. Die Pflegekassen dürfen sich allerdings nicht im Gegenzug aus ihrer Verantwortung zur Versorgung der pflegbedürftigen Menschen zurückziehen.

7. Gesundheitliche Versorgung

Der Freistaat muss eine landesweite und bedarfsdeckende Versorgung sicherstellen. Dafür sollten sektoren- und qualifikationsübergreifende Modelle ermöglicht werden. Insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie müssen ausreichende Kapazitäten vorgehalten werden, um weitere Belastungen der Jugendhilfe zu vermeiden.

Eine gute gesundheitliche Versorgung unabhängig vom Wohnort ist durch den Freistaat in Zusammenarbeit mit der ärztlichen Selbstversorgung und den Krankenkassen sicherzustellen. Hindernisse durch Sektoren oder Qualifikationen sind zu definieren und zu überwinden. Die Erfahrungen aus modellhaften Erprobungen müssen angemessen und regional angepasst in die regelhaften Versorgungsstrukturen einfließen.

Der Abschlussbericht der Expertenkommission HzE legt dar, dass die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie zu einer Ausgabenbelastung der Jugendhilfe führt. Alle medizinisch notwendigen Leistungen müssen für betroffene Kinder und Jugendliche gewährt werden, ohne dass die Jugendhilfe belastet wird.

8. Eingliederungshilfe

Das Land muss eine auskömmliche und dauerhafte Mitfinanzierung der Eingliederungshilfe sicherstellen. Die investive Landesförderung sollte sich an BTHG-konformen Wohnformen ausrichten.

Die Eingliederungshilfe wird durch das BTHG verändert. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes

am individuellen Hilfebedarf noch stärker als bisher ausgerichtet. Das wird zu Steigerungen in den Ausgaben führen. Daran muss sich das Land beteiligen. Es ist zu beachten, dass die Eingliederungshilfe kein isoliertes System ist, sondern nur mit der Sozialhilfe gemeinsam funktionieren kann.

Die Kommunen erkennen an, dass sich das Land seit Jahren in der Gestaltung der Angebotslandschaft finanziell engagiert. Das ist beizubehalten und auf die Herausforderungen des BTHG's auszurichten.

VI. Bildung

1. Inklusive Bildung als staatliche Aufgabe wahrnehmen

Das Land muss die notwendigen Ressourcen für eine inklusive Bildung im frühkindlichen sowie im schulischen Sektor bereitstellen. Die Ausbildungsinhalte sind auf eine inklusive Bildung auszurichten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen fungieren.

Bereits seit einigen Jahren ist ein starker Anstieg der Anzahl von Einzelfallhilfen bei den Sozial- und Jugendämtern zu beobachten. Die Kosten hierfür steigen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten erheblich. Mit zunehmender Umsetzung der Inklusion – vor allem im schulischen Bereich – wird eine weitere Beschleunigung dieser Kostensteigerungen befürchtet. Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn der Freistaat seiner Verantwortung nachkommt und alle Schulen personell so ausstattet, dass Inklusion regelmäßig im System funktioniert und Jugend- sowie Sozialhilfeträger – wie ursprünglich vorgesehen – nur bei ganz besonderen Bedarfslagen ergänzend tätig werden müssen.

2. Ausgestaltung der Schulträgerschaft überprüfen

Die Ausgestaltung der Schulträgerschaft sollte mit Blick auf eine effiziente Aufgabenverteilung zwischen Freistaat und Kommunen überprüft werden. Die Finanzierung sollte unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei den Lernmitteln wie auch der digitalen Ausstattung der Schulen neu geordnet werden.

Nicht nur der stetig wachsende Einsatz zusätzlichen Personals in Schulen wie Schulsozialarbeitern oder Schulassistenten, sondern auch aktuelle und absehbare Entwicklungen bei den Lernmitteln, stellen die überkommene Aufgabenteilung zwischen Staat und kommunalen Schulträgern zunehmend in Frage. So entstammen die Regelungen zur Schulträgerschaft einer Zeit, in der sich die Lernmittelfreiheit in der leihweisen Überlassung der Schulbücher erschöpfte. Mittlerweile finanzieren die Schulträger im Rahmen der Lernmittelfreiheit deutlich mehr. Fallen künftig auch digitale Lernmittel darunter, überfordert das die Leistungsfähigkeit der Schulträger.

Zudem wurde die Staatsregierung mit dem Entschließungsantrag von CDU und SPD (Landtags-Drucksache 6/9226) zur Schulgesetznovelle aufgefordert zu prüfen, inwieweit die derzeitige Ausgestaltung der getrennten Aufgaben-, Finanzierungs- und Personalverantwortung insbesondere mit Blick auf die wünschenswerte Verzahnung von Schule, Hort und Schulsozialarbeit, bei der Aufgabenverteilung unterrichtsfremder Tätigkeiten zwischen Schulleitung, pädagogischen Fachkräften und

Verwaltungspersonal zukunftsfähig ist. Diese Prüfung ist nun zeitnah unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen.

3. Schule gemeinsam digitalisieren

Das Land legt ein dauerhaftes Landesprogramm für Endgeräte auf. Lern-SAX wird zu einer Landes-Schul-Cloud ausgebaut. Hinsichtlich des Supports werden zwischen Land und Kommunen klare Aufgaben und Schnittstellen definiert. Das Land unterstützt die Schulträger dauerhaft bei Wartung, Support und Erneuerung der digitalen Infrastruktur an den Schulen.

Mit der Umsetzung des Digitalpakts in Sachsen sind alle Schulen gehalten, sich mit dem Einsatz digitaler Lernmedien zu beschäftigen. Die dadurch angestoßenen Investitionen werden zu einer deutlichen Kostensteigerung für die Beschaffung und den Austausch digitaler Endgeräte führen sowie den Aufwand für die Wartung und den Support erhöhen. Diese Mehrkosten können durch die Schulträger allein nicht bewältigt werden. Notwendig ist daher die Nutzung von Synergieeffekten, indem wesentliche digitale Grundangebote landesweit einheitlich durch den Freistaat zur Verfügung gestellt werden, etwa im Rahmen einer Schul-Cloud. Zudem muss das Land die Schulträger bei den Kosten für die Wartung und den Support unterstützen.

4. Betreuungsschlüssel in Kitas flexibilisieren

Jede Schlüsselveränderung, die zu einer weiteren Erhöhung des Erzieherbedarfs führt, ist zu vermeiden! Der Schlüssel sollte derart flexibilisiert werden, dass einerseits kurzfristige und kurzzeitige Unterschreitungen möglich sind. Andererseits sollte das Land sich bei besonderem Bedarf an zusätzlichen Personalkosten beteiligen.

Bereits jetzt stellt die Gewinnung von Erziehern in ausreichender Zahl die Kommunen vor ganz erhebliche Probleme. Mit der Einführung der Vor- und Nachbereitungszeit wurde dies zusätzlich verschärft, so dass in einigen Kommunen bereits mit der Kürzung von Betreuungszeiten oder der Kündigung von Betreuungsverträgen bei nicht berufstätigen Eltern reagiert werden musste, um den Schlüssel einzuhalten. Dies ist für die Zukunft unbedingt zu verhindern, um gleiche Bildungschancen für alle Kinder zu gewährleisten. Weitere Erhöhungen des allgemeinen Schlüssels sind daher unbedingt zu vermeiden. Kurzfristige und kurzzeitige Vakanzen, die zu einer Unterschreitung des Schlüssels führen, müssen künftig möglich sein, um Einschränkungen in der Betreuung zu vermeiden.

Andererseits ist bei Einrichtungen mit besonderem Bedarf (Inklusion, Migration, soziale Herausforderungen) zusätzliches Personal unter Mitfinanzierung des Landes einzusetzen. Dabei ist in Ergänzung zum Erzieherpersonal der bedarfsgerechte Einsatz von Personal mit anderen Qualifikationen zu bevorzugen.

5. Dynamisierung der Betriebskostenpauschale

Der Landeszuschuss muss zum Ausgleich der ständig steigenden Betriebskosten anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung dynamisiert werden.

In den vergangenen Jahren ist die kommunale Deckungslücke bei den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen tendenziell immer weiter angestiegen. Dies ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass der Freistaat Sachsen seinen Finanzierungsanteil nur in mehrjährigen Abständen und dann auch nur auf entsprechenden Verhandlungsdruck der kommunalen Ebene angepasst hat. Um einen weiteren Anstieg der Deckungslücke zu verhindern, ist eine regelgebundene und jährliche Dynamisierung der Landespauschale erforderlich.

6. SächsQualiVO und Erzieher-Anerkennungsverordnung weiterentwickeln

Unter grundsätzlicher Beibehaltung des Fachkraftgebotes muss die Anerkennung von Assistenzkräften in allen Bereichen der Kita ermöglicht werden. Die Betriebserlaubnisbehörde muss einen Ermessensspielraum bei der kurzfristigen Anerkennung von Berufsabschlüssen erhalten.

Das Fachkraftgebot in der frühkindlichen Bildung und Betreuung wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Allerdings sind Assistenzkräfte bereits jetzt schon in der Krippe zugelassen. Diese Möglichkeit muss künftig in allen Bereichen der Kita eröffnet werden.

Bei der Besetzung offener Stellen bilden Rückkehrer aus anderen Bundesländern eine wichtige Ressource. Bislang nehmen die Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen aus anderen Bundesländern allerdings zu viel Zeit in Anspruch und erschweren Stellenbesetzungen unnötig. Diese Verfahren müssen dringend beschleunigt werden. Zudem benötigen die zuständigen Stellen einen weiten Ermessensspielraum bei der Anerkennung von Abschlüssen. Die bisherigen starren Regelungen werden der Vielfalt der Abschlüsse und den veränderten Anforderungen nicht mehr gerecht. Schließlich muss die Weiterentwicklung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) auch die Bildung multiprofessioneller Teams ermöglichen.

VII. Lebenswerte Städte und Regionen

1. Gleichwertige Lebensverhältnisse sichern – Ländliche Entwicklung weiter konsequent unterstützen

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss der Freistaat die Entwicklung der ländlichen Regionen weiterhin konsequent unterstützen. Dabei ist die LEADER-Förderung mit ihren örtlichen Gestaltungsspielräumen flächendeckend fortzusetzen und die Initiative „Vitale Dorfkerne und Ortszentren“ weiterzuentwickeln.

Die Kommunen erwarten weiterhin, dass ihren Einwohnern alle wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Die LEADER-Förderung leistet hierzu einen erheblichen Beitrag, weil sie die örtliche Bevölkerung strategisch einbindet. Der SSG setzt darauf, dass die Förderung durch die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Brüssel spürbar vereinfacht und entbürokratisiert wird. Wir erwarten, dass der Freistaat diese Potenziale nutzt.

Die Initiative „Vitale Dorfkerne und Ortszentren“ stößt fortwährend auf hohe Resonanz. Der Freistaat sollte die Initiative ausdrücklich in die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung aufnehmen, verstetigen und bestehende Spielräume erweitern.

2. Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im ländlichen Raum stärken - strategischen Grunderwerb forcieren

Die Kommunen erwarten, dass der Freistaat Spielräume für eine nachhaltige Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im ländlichen Raum schafft. Der Freistaat sollte maßvolle Ortsabrundungen landesplanerisch ermöglichen und die Kommunen bei der Baulandgewinnung durch strategischen Grunderwerb unterstützen. Die landesrechtlichen Vorkaufsrechte sind wieder einzuführen.

Gemeinden, die nicht den Status eines zentralen Ortes oder einer besonderen Gemeindefunktion haben, können nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans LEP 2013 nur eingeschränkt Siedlungs- und Gewerbegebiete ausweisen oder erweitern. Hierdurch können spätere Entwicklungspotenziale kaum genutzt werden. Nach dem Grundsatz „Zentrale-Orte schützen ohne die Entwicklung anderer Gemeinden zu bremsen“, muss der Freistaat deshalb ein neues Konzept zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung etablieren.

Zur nachhaltigen Entwicklung der Städte und Gemeinden ist die frühzeitige Sicherung von Flächen nötig. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich, in den Braunkohlefolgelandschaften und den noch aktiven Braunkohlegebieten. Viele Kommunen haben kein Personal und auch keine finanziellen Mittel, um diese Flächen bereits heute zu erwerben. Damit sie nicht der Grundstücksspekulation privater Investoren zum Opfer fallen, sollte der Freistaat geeignete Flächen für die Kommunen erwerben und mit ihnen entwickeln.

3. Flexibilität und Planungssicherheit für Kommunen schaffen – Städtebau und Rückbau gezielt mit Landesmitteln unterstützen; Förderverfahren vereinfachen

Der SSG fordert den Freistaat dazu auf, beim Bund für eine langfristige Finanzierung des Städtebaus einzutreten und Fördermittel künftig durch mehrjährige Budgets zu gewähren. Hierzu müssen die Finanzhilfen des Bundes gegebenenfalls vorfinanziert werden. Zudem wird das Bewilligungsverfahren weiter entbürokratisiert.

Für den Rückbau und Teilrückbau von Wohngebäuden außerhalb der Gebietskulissen der Städtebauförderung stellt das Land mindestens 5 Mio. Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Der Freistaat sollte sich für eine Wiederaufnahme der Altschuldenhilfe einsetzen.

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für den Städtebau (Art. 104b GG). Die Zusagen des Bundes decken allerdings nur einen mittelfristigen Zeitraum ab, obwohl langfristig Bedarf besteht.

Der Bund sagt Finanzhilfen jeweils für einen fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu, zahlt sie allerdings in einzelnen Kassenmittelscheiben aus. Den Kommunen fehlt es hierdurch an langfristiger Planungssicherheit. Der Freistaat kann hier Abhilfe

schaffen: Durch die Vorfinanzierung der fest vom Bund zugesagten Finanzhilfen könnte er den Kommunen Fördermittel unabhängig vom starren Auszahlungsturnus des Bundes bewilligen. Der Freistaat müsste hierzu lediglich einmal in Vorleistung gehen und könnte diese Mittel jeweils nachträglich mit dem Bund abrechnen.

Durch die Neuausrichtung der Städtebauförderung wird eine umfassende Überarbeitung der RL StBauE im Jahre 2020 erforderlich. Diese sollte für eine weitere Entbürokratisierung des Förderverfahrens genutzt werden. Restriktive Fördervorgaben wie der KAG-Abzug sollten aufgehoben, die programmübergreifende Nutzung von Fördermitteln stattdessen gestattet werden.

Die Leerstandsquote liegt in Sachsen immer noch bei rund zehn Prozent. Anders als in den 90er Jahren verteilen sich leerstehende Wohnungen allerdings mittlerweile stärker auf unterschiedliche Stadtquartiere und Wohngebäude. Das Landesrückbauprogramm muss deshalb finanziell deutlich aufgestockt werden. Zugleich ist eine Entlastung der Wohnungswirtschaft von den nach wie vor bestehenden Altschulden unabdingbar, um die Existenz der Wohnungsunternehmen und -genossenschaften (im ländlichen Raum) zu gewährleisten.

4. Wohnraumförderung aufstocken und flexibilisieren – Förderanreize in Regionen mit geringem Mietniveau schaffen

Wir erwarten, dass der Freistaat Finanzhilfen des Bundes durch Landesmittel für den Wohnungsbau ergänzt und die Wohnraumförderung neu ausrichtet. Dabei sind bestehende Förderrichtlinien zu einem modular ausgestalteten Förderprogramm für den Neubau, die Modernisierung und Sanierung im Bestand sowie die Bildung von Wohneigentum zusammenzufassen. In Regionen mit niedrigem Mietniveau schafft der Freistaat Förderanreize für Investitionen in den Wohnungsbestand.

Der Bund stellt nach Art. 104d GG ab 2020 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro für den Wohnungsbau zur Verfügung. Der Anteil Sachsens wird gegenüber dem Anteil von elf Prozent, der im Entflechtungsgesetz festgelegt war, voraussichtlich erheblich sinken. Zudem sind die Finanzhilfen des Bundes nach den Vorgaben des Grundgesetzes zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass der Freistaat die Finanzhilfen des Bundes durch Landesmittel ergänzt.

Bislang fördert der Freistaat Maßnahmen der Modernisierung und der Wohnraumanpassung durch verschiedene Förderrichtlinien. Dies hat zu einer unübersichtlichen und nicht am örtlichen Bedarf ausgerichteten Förderlandschaft geführt. Die Wohnraumförderung der Zukunft knüpft nicht mehr an festgeschriebene Gebietskulissen an; sie gibt keine Einzelmaßnahmen vor, sondern unterstützt investive Maßnahmen modular und flexibel. Dabei gewährt sie auch verlorene Zuschüsse.

Da Modernisierungen und Sanierungen im Bestand im ländlichen Raum oftmals nur durch einen sprunghaften Mietanstieg finanziert werden können, sind zusätzliche Förderanreize nötig. Sie sichern das Mietniveau und tragen zugleich zu einer besseren Wohnqualität im ländlichen Raum bei.

5. Bezahlbare Mieten in den Ballungszentren wirksamer sichern

Der Freistaat sollte die Instrumente für bezahlbare Mieten auf ihre Wirksamkeit überprüfen und sich ggf. im Bund für eine Neuausrichtung einsetzen. Die Landespolitik sollte stärker dem Ziel folgen, einkommensschwache Haushalte direkt zu unterstützen und ihren Zugang zum Wohnungsmarkt sichern. Ergänzend kommen die Elemente der sozialen Wohnraumförderung zum Einsatz.

Der deutliche Mietanstieg in den drei sächsischen Ballungsräumen konnte bislang nicht gestoppt werden. Dabei hat sich gezeigt: Der (Neu-)Bau mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungen ist ein wichtiges, aber nicht das einzige und wirksamste Mittel für bezahlbare Mieten. Die Verknüpfung des (Neu-)Baus von Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Zudem können mittelfristig Fehlbelegungen nicht ausgeschlossen werden. Der Freistaat sollte deshalb prüfen, wie er einkommensschwache Haushalte künftig verstärkt direkter unterstützen kann.

VIII. Umwelt und Klimaschutz

1. Klimaschutz begleiten und fördern

Wir fordern die künftige Staatsregierung dazu auf, kommunale Maßnahmen des Klimaschutzes und das hierzu benötigte Personal stärker als bislang zu fördern. Hierbei sollte der Freistaat auch auf Quartierslösungen setzen. Die Einrichtung eines Kompetenzzentrums durch den Freistaat Sachsen würde zur Bündelung der Beratungsangebote beitragen.

Durch die Dürreperiode und die Extremwetterereignisse in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Folgen des Klimawandels erneut spürbar. An einer deutlichen CO²-Reduzierung führt kein Weg vorbei. Die Festlegung von Zielvorgaben allein greift jedoch zu kurz. Die sächsischen Kommunen benötigen gezielte Unterstützung.

Der Bund fördert mit der Kommunalrichtlinie des BMU zwar eine breit gefächerte Maßnahmenpalette. Die Bewilligungsverfahren beim zuständigen Projektträger sind jedoch langwierig und bürokratisch. Die Förderkonditionen sind zudem teilweise zu restriktiv. Sie führen z.B. dazu, dass Klimaschutzmanager häufig nur befristet eingestellt werden können. Dies schränkt die Verfügbarkeit geeigneter Kräfte ein.

Für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und deren Umsetzung sind häufig spezielle Kenntnisse (u.a. im Vergaberecht) notwendig. Weitere Kosten entstehen zudem durch die Expertise von Ingenieurbüros, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Deshalb ist sowohl eine Vereinfachung der Förderangebote des Bundes, als auch deren Ergänzung durch Landesmittel nötig.

Eine Steigerung der Energieeffizienz lässt sich am besten durch Quartierslösungen mit integriertem Ansatz erreichen. Der Freistaat sollte bestehende Förderprogramme gezielt hierauf ausrichten und ggf. durch ein Landesprogramm für modellhafte Quartierslösungen ergänzen.

2. Wald erhalten und sichern – Forstverwaltung stärken

Der Freistaat trägt die Verantwortung zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung des sächsischen Waldes. Die Kommunen erwarten vom Freistaat deshalb, dass er

- **staatliche Forstdienstleistungen für den Revierdienst, die Betriebsführung und die Forsteinrichtung flächendeckend für alle Waldbesitzer anbietet,**
- **den Kommunen für die nicht produktiven Waldfunktionen einen (Gemeinwohl-)Ausgleich gewährt,**
- **den Waldumbau (die Walderhaltung) finanziell unterstützt.**

Zudem ist eine finanzielle Unterstützung der Forstverwaltung unabdingbar. Das Waldgesetz ist hierzu entsprechend anzupassen.

Der Beitrag des Waldes zum Klimaschutz ist immens. Wälder sind gigantische Kohlenstoffspeicher. Der Wald kann dieser Funktion langfristig allerdings nur gerecht werden, wenn er erhalten bleibt und wenn der Waldumbau konsequent fortgesetzt wird. Die Extremwetterereignisse und die Massenvermehrung von Schadorganismen (insbesondere dem Borkenkäfer) haben jedoch zu einem verheerenden Schadensbild geführt. Mit vereinten Kräften (Einrichtung behördenübergreifender Krisenstäbe) ist es gelungen, wichtige Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Walderhaltung anzustoßen. Die aktuelle Krise verdeutlicht jedoch noch einmal, dass jeder einzelne der 85.000 sächsischen Waldbesitzer kaum dazu in der Lage ist, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern und die kurzfristigen Folgen von Wetterereignissen abzufedern. Der Freistaat kann diesem Befund begegnen, in dem er die Ausstattung und Struktur der Forstverwaltung prüft und ggf. anpasst und indem er staatliche Forstdienstleistungen ausbaut. Diese Maßnahmen sollten in eine umfassende Modernisierung des Sächsischen Waldgesetzes münden.

3. Finanzielle Folgen des Klimawandels kompensieren – Klimaanpassung ermöglichen

Die Staatsregierung sollte den finanziellen Aufwand der Kommunen zur Anpassung ihrer Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels kompensieren.

Die beschriebenen Extremwetterereignisse verursachen auf kommunaler Ebene erhebliche Kosten für Maßnahmen der Schadensbeseitigung und für die Anpassung der kommunalen Infrastruktur (Straßen, Böschungen, Abwasseranlagen etc.) an die Folgen des Klimawandels. Der Freistaat sollte prüfen, wie er diesen finanziellen Aufwand auf unbürokratische Weise kompensieren kann. Aus unserer Sicht bietet sich ggf. die Einrichtung eines Klimaschutzzfonds an.

4. Klimafreundlicher Verkehr

Die klimafreundliche Gestaltung des Verkehrs ist vom Freistaat finanziell zu unterstützen. Dazu zählen u.a. die Förderung alternativer Antriebe und die Förderung der Entwicklung multimodaler und vernetzter Mobilitätskonzepte.

Eine klimafreundliche Entwicklung der Mobilität ist Voraussetzung, um die Energiewende erfolgreich zu gestalten. Auch die Lebensqualität in den Kommunen ist eng mit der Qualität des Mobilitätsangebotes verbunden. Eine Hauptrolle spielt dabei die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur und die Erweiterung der Verkehrsangebote. Der Klimaschutz erfordert daher eine Verkehrswende hin zu nachhaltiger Mobilität mit einem leistungsfähigen ÖPNV, Rad- und Fußverkehr sowie leistungsfähiger Elektromobilität. Zudem sind multimodale und vernetzte Mobilitätskonzepte erforderlich, die alle Verkehrsträger nachhaltig miteinander verknüpfen. Es sind daher umwelt- und klimafreundliche Mobilitätskonzepte zu entwickeln, die die Umweltverträglichkeit in den Kommunen verbessert.

All diese Maßnahmen bedürfen der finanziellen Unterstützung durch den Freistaat.

5. Luftreinhaltung und Lärminderung auf staatlicher Ebene vorantreiben

Die Staatsregierung sollte die Lärmkartierung künftig in eigener Verantwortung durchführen und den Kommunen bei der Lärmaktionsplanung gezielter unter die Arme greifen. Hinsichtlich der Luftreinhaltung sollte der Freistaat darauf drängen, Schadstoffe direkt an der Quelle zu bekämpfen.

Saubere Luft und reduzierter Verkehrslärm erhöhen die Lebensqualität in den Städten. Zugleich schützen sie die Gesundheit der Menschen.

Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz alle fünf Jahre durchzuführende Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen kann zweckmäßig nur durch den Freistaat selbst durchgeführt werden. Für die Lärmaktionsplanung sind die Kommunen auf Beratungsangebote des Freistaats angewiesen.

Ein wirksamer Beitrag zur CO₂-Reduzierung im Bereich des Straßenverkehrs liegt in der Erhöhung des Verkehrsflusses. Hierzu können im Einzelfall – unabhängig von der Gefahrenlage – auch Tempo-30-Zonen sinnvoll sein, die zusätzlich noch einen Beitrag zur Verbesserung der Wohnqualität zeigen.

Der europäische Grenzwert für die Stickstoffoxid-Belastung von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter wurde in den sächsischen Städten bislang in der Regel eingehalten. Die wirksamste Schadstoffbekämpfung erfolgt nach unserer Auffassung jedoch an der Quelle. Diese Maßnahme steht bislang jedoch nicht im Fokus. Der Freistaat sollte sich auf Bundesebene deshalb dafür einsetzen.

IX. Digitale Infrastruktur

Wir erwarten, dass der Freistaat für die flächendeckende Bereitstellung gigabit-fähiger Internetanschlüsse und von Mobilfunkdienstleistungen der Generation 5G einsteht. Hierfür muss er die kommunale Ebene weiterhin finanziell unterstützen. Der SSG fordert außerdem die Einrichtung eines Dienstleistungs- und Beratungszentrums auf Regierungsebene, das Ausbauaktivitäten auf Grundlage eines Masterplans steuert und direkte Hilfe bei der operationellen und strategischen Umsetzung leistet.

Die Staatsregierung hat auf Initiative des SSG in der letzten Legislaturperiode die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Breitbandausbau in Sachsen nicht mehr an fehlenden Eigenmitteln der Kommunen scheitert. Dies muss auch für die Zukunft sichergestellt sein. Doch dies ist erst der erste Schritt. Die künftige Staatsregierung muss die Fördermaßnahmen vor Ort stärker steuern und flankieren. Hierzu entwickelt sie einen landesweiten Masterplan (Netzentwicklungsplan). In Regionen, die förderrechtlich als bislang versorgt galten (mind. 30 Mbit/s im Download), ist der nächste Ausbauschritt notwendig – ansonsten würden die jetzigen Fördermaßnahmen den bestehenden Flickenteppich noch vergrößern. Der Freistaat ist dazu aufgerufen, ein Förderprogramm zur Erschließung grauer Flecken beim Bund einzufordern und ggf. mit Landesmitteln zu unterstützen. Die operationelle Unterstützung ist deutlich auszubauen. Das bisherige Breitbandkompetenzzentrum und die Staatsregierung haben sich bislang im Wesentlichen darauf beschränkt, Fragen zum Fördervollzug zu beantworten. Dies greift zu kurz.

Im Bereich der Mobilfunktechnologie bestehen vielerorts noch Versorgungslücken. Allen Ankündigungen zum Trotz ist die Telekommunikationsbranche ihrer Verantwortung bisher nicht gerecht geworden. Damit ländliche Regionen nicht abgekoppelt sind, muss die Mobilfunkgeneration 5G flächendeckend verfügbar gemacht werden. Der Freistaat muss die derzeitigen Pläne des Bundes, zu diesem Zweck eine Infrastrukturgesellschaft einzurichten, deshalb unterstützen und den Ausbau in Sachsen steuern.

X. Digitale Verwaltung

1. Fortführung und Ausbau der Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Masterplanes Digitale Verwaltung einschließlich OZG und der gemeinsamen E-Government-Plattform

Der Masterplan Digitale Verwaltung und die gemeinsame E-Government-Plattform sind zügig und mit hoher Priorität umzusetzen. Die Ziele des Masterplanes Digitale Verwaltung sind in Abstimmung mit der kommunalen Ebene mit konkreten Projekten zu untersetzen. Konkrete Projekte sind für alle Kommunen sinnvoll nutzbar zu machen. Dabei sind die Kommunen in der Außensicht (Dienstleistungen für Einwohner), der Innensicht (verwaltungsinterne Verfahren) und den flankierenden Maßnahmen finanziell zu unterstützen.

Die Fortentwicklung des Dienstleistungsstandorts „Kommune“ setzt den umfassenden Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien voraus. Insbesondere für die jüngere Generation werden das elektronische Angebot von Verwaltungsinformationen und vor allem der Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen zunehmend selbstverständlich. Für Kommunikation und Interaktion mit dem Bürger und der Wirtschaft stehen den sächsischen Kommunalverwaltungen zentrale Werkzeuge wie die Portalplattform Amt24 und weitere Basiskomponenten zur Verfügung. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist auf Augenhöhe über die SAKD und die Komm24 GmbH so zu fördern, dass Anwendungen koordiniert, standardisiert und nachnutzbar entwickelt werden. Dies wird kleinen und mittleren Kommunen E-Governmentangebote ermöglichen, die bislang größeren Städten vorbehalten waren. Dabei kommt der zentralen Bereitstellung einer EAI-Komponente (Datendrehscheibe) eine Schlüsselrolle zu. Dieses flankierende Element muss weiterhin zentral finanziert werden. Bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des

Masterplanes Digitale Verwaltung müssen Projekte gut koordiniert und kommunale Interessen bei der Priorisierung und Bereitstellung von Ressourcen eine besondere Berücksichtigung finden. Dabei werden zentrale Lösungen für zentrale Verfahren, insbesondere für Pflichtaufgaben nach Weisung als Angebot zentraler Lösungen bzw. Referenz-Geschäftsprozesse zur Nutzung durch die Städte und Gemeinden begrüßt. Ein Vorschlag ist die zentrale Ausschreibung von Fachverfahren für Auftragsangelegenheiten durch den Freistaat Sachsen mit Zugriffsmöglichkeit für Städte und Gemeinden.

2. Kommunale E-Government-Förderung

Die Kommunen erwarten vom Freistaat Sachsen eine weitreichende finanzielle Unterstützung des kommunalen E-Governments.

Die Förderung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes i. H. v. 3 Mio. EUR muss für 2023 und 2024 fortgesetzt werden. Die gemeinsame E-Government-Strategie des Freistaats und der sächsischen Kommunen muss Kräfte bündeln, das Vorgehen koordinieren und die bereitgestellten Mittel effektiv einsetzen. Nur mit der Förderung wird der Freistaat die E-Government-Ziele des Masterplanes Digitale Verwaltung erreichen können.

Es müssen Anreize geschaffen werden, E-Government Angebote zu nutzen. Um dies zu erreichen, müssen differenzierte Gebührenmodelle für Leistungen der Verwaltung entwickelt werden, die zwischen analoger und digitaler Antragstellung und Bearbeitung unterscheiden, um Bürgerinnen und Bürger zu bewegen, die digitalen Antragswege zu nutzen.

3. Stadt- und Gemeindeverwaltungen für digitalen Wandel befähigen

Der Freistaat Sachsen wird aufgefordert, seine Fortbildungskapazitäten zur digitalen Befähigung der staatlichen und kommunalen Bediensteten deutlich auszubauen und dieses Fortbildungsangebot den Kommunen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Kommunen darin unterstützt werden, mindestens einen Bediensteten der Kommunalverwaltung als Ansprechpartner und Multiplikator („Digitallotse“) auszuweisen.

Die digitalen Themen sind vielfältig: Online-Anträge, Smart City / Smart Country, Masterplan Digitale Verwaltung, E-Akte und Vorgangsbearbeitung, E-Government, Open-Government, Open-Data, Informationssicherheit, Blockchain, Künstliche Intelligenz, Software as a Service, Cloud und vieles mehr. Die Digitalisierung betrifft nahezu alle Lebensbereiche. Die Themen sind oft sehr komplex und treffen die Städte und Gemeinden als Gebietskörperschaften mit Ihrer Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise. Themen der Digitalisierung müssen auf staatlicher wie auch auf kommunaler Ebene bewertet, diskutiert, priorisiert und ggf. mit Hilfe von externer Unterstützung implementiert werden. Eine entsprechende Weiterbildung für Multiplikatoren („Digitallotsen“) kann Verwaltungen befähigen, den digitalen Wandel der Kommunalverwaltungen im Freistaat Sachsen wesentlich zu unterstützen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger besser gerecht zu werden.

4. Bereitstellung / Mitnutzung von E-Learning

Die Kommunen erwarten den kostengünstigen / kostenfreien Zugang zum Fortbildungszentrum Meißen sowie umfangreiche Nutzungsmöglichkeiten des E-Learning für alle Mitarbeiter.

Nicht nur im Rahmen der Digitalisierung verändern sich Verwaltungsprozesse. Für eine kontinuierliche Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen in hoher Qualität ist lebenslanges interdisziplinäres Lernen wichtig. Weiterbildungsangebote für Verwaltungsbedienstete müssen mit den Anforderungen des Dienstbetriebs vereinbar sein. Neben der umfassenden Öffnung der Hochschule Meißen wären mit der Hochschule verbundene skalierbare und ggf. auch mitgestaltbare E-Learningangebote Voraussetzung für die anstehenden Veränderungsprozesse in den Kommunalverwaltungen.

5. Bereitstellung des Kommunalen Datennetzes (KDN) als Partnernetz des Sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN), Unterstützung bei der schrittweisen Verbesserung der Informationssicherheit in den sächsischen Kommunen einschließlich der Zusammenarbeit mit dem SAX.CERT

Der Standard der Informationssicherheit der öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen ist schrittweise zu erhöhen. Dabei muss auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Träger kommunaler Selbstverwaltung Rücksicht genommen werden. Daran gemessen sind der Rechtsrahmen und die finanzielle Unterstützung der Kommunen ebenfalls schrittweise anzupassen.

Mit dem Kommunalen Datennetz II (KDN) als Partnernetz des Sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN) steht den sächsischen Kommunen eine sichere und hoch verfügbare Kommunikations-Infrastruktur zur Verfügung. Mit dem KDN können sämtliche Anforderungen an die Datenübermittlung erfüllt werden. Dies muss auch beim Nachfolgenetz SVN 3.0/KDN IV fortgeführt werden. Hierbei ist jedoch besonders für die Kommunen eine Verfügbarmachung deutlich höherer Bandbreiten zur Abdeckung künftiger Erfordernisse unabdingbar.

Das Informationssicherheitsgesetz (ISichG) sieht einige ressourcenbindende und finanziell aufwendige Maßnahmen vor. Informationssicherheit ist nur in der Qualität wirksam, wie dies an der schwächsten Stelle im System ausgestaltet ist. Es gilt daher, finanzielle Unterstützungsangebote bereitzustellen und kooperativ Maßnahmen gemeinsam mit Ressourcen des Freistaates zu realisieren. Ein guter Ansatz ist die Mitnutzung des SAX.CERT durch die Kommunen, bei dessen weiterer Ausgestaltung die kommunale Ebene einzubinden ist.

XI. Kommunale Finanzen und Kommunaler Finanzausgleich

1. Nivellierungshebesätze beibehalten

Der SSG spricht sich dafür aus, auch zukünftig an Nivellierungshebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuer bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen festzuhalten.

Nivellierungshebesätze werden in den kommunalen Finanzausgleichssystemen der Bundesländer verwendet, um eine Gleichbehandlung aller Gemeinden bei der Ermittlung ihrer Steuerkraft sicherzustellen. Die individuelle Hebesatzpolitik soll sich nicht zugunsten oder zulasten der jeweiligen Schlüsselzuweisungen auswirken. Die Wirtschaft hat sich in der Vergangenheit wiederholt für eine Streichung der Nivellierungshebesätze bzw. eine deutliche Absenkung des Nivellierungshebesatzes ausgesprochen. Der SSG lehnt dies ab. Es ist zwar richtig, dass die sächsischen Nivellierungshebesätze der Grund- und Gewerbesteuer im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch sind. In den vergangenen Jahren hat sich das durchschnittliche Hebesatzniveau der sächsischen Kommunen aber kontinuierlich an die bundesdeutschen Durchschnittshebesätze angeglichen. Der SSG sieht daher keinen Handlungsbedarf für eine Streichung der Nivellierungshebesätze. Eine Aufhebung der Nivellierungshebesätze würde auch dazu führen, dass sich die Finanzkraft von steuerstarken und steuerschwachen Kommunen weiter auseinander entwickelt. Schließlich gibt es im geltenden FAG bereits mehrere Mechanismen, die den Anstieg der sächsischen Nivellierungshebesätze verhindern bzw. „deckeln“.

2. Aufkommen aus der Grundsteuer sichern, kommunalen Verwaltungsaufwand vermeiden

Der Freistaat wird aufgefordert, über den Bundesrat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsteuer bis zum 31.12.2019 auf eine verfassungskonforme gesetzliche Grundlage gestellt wird, die auch die Interessen von Land und Kommunen bei der Ausgestaltung des Bund-Länder-Finanzausgleichs berücksichtigt. Sollte die Gesetzesnovelle entgegen aller Erwartungen nicht bis zum Jahresende 2019 abgeschlossen sein, erwarten die sächsischen Kommunen vom Freistaat Sachsen den vollständigen Ausgleich ihrer Steuereinnahmeverluste ab 2020.

Die Öffnungsklausel für abweichende Regelungen der Bundesländer sieht der SSG kritisch. Die Reform darf gegenüber den Vorgaben des Bundes jedenfalls keinen zusätzlichen kommunalen Aufwand erzeugen.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, bis zum Jahresende 2019 ein verfassungskonformes Grundsteuer- und Bewertungsrecht an die Stelle des geltenden Rechts treten zu lassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann das geltende Recht noch bis Ende 2024 vollzogen und die Grundsteuer von den Kommunen weiter erhoben werden. Ansonsten drohen den sächsischen Kommunen jährliche Einnahmeausfälle von mehr als 510 Mio. Euro. Der Freistaat steht daher über den Bundesrat gemeinsam mit dem Bund in der Pflicht, rechtzeitig ein verfassungskonformes Grundsteuer- und Bewertungsrecht zu implementieren. Der Freistaat prüft derzeit, von der Öffnungsklausel des aktuellen Entwurfes des BMF Gebrauch zu machen. Der SSG sieht dies kritisch, soweit dadurch zusätzlicher Aufwand für die kommunale Ebene entsteht, der über den Aufwand hinausgeht, der mit dem bundeseinheitlichen Lösungsvorschlag des BMF verbunden ist.

3. Keine staatlichen Eingriffe in die kommunale Finanzhoheit ohne vollständigen Ausgleich

Staatliche Eingriffe in die kommunale Finanzhoheit durch

- **Verbote, bestimmte Beiträge, Gebühren oder Steuern zu erheben oder**
- **die Festlegung von Höchstgrenzen für kommunale Einnahmepositionen**

werden abgelehnt.

Straßenausbaubeiträge können nach wie vor ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Kommunalstraßen sein. Nach derzeitiger Rechtslage liegt das „ob“ und das „wie“ der Beitragsgestaltung im kommunalpolitischen Ermessen. Dies entspricht dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung. Der SSG spricht sich daher gegen ein Verbot von Straßenausbaubeitragssatzungen aus. Durch die Festlegung des Anteils des öffentlichen Interesses für die einzelnen Straßenkategorien ist gewährleistet, dass für den einzelnen Bürger unzumutbar hohe Forderungen verhindert werden können.

Die Freistellung oder Absenkung von **Elternbeiträgen für die Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen** ohne vollständigen Kostenausgleich wird abgelehnt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesetzgeber selbst die Erhebungsberechtigung begrenzt oder den Kommunen die Möglichkeit einräumt, unter den bisherigen Höchstsätzen zu bleiben. Die Eltern sollten weiter an der Finanzierung der Kinderbetreuung beteiligt werden. Die Leistungsfähigkeit der Eltern wird in Sachsen seit vielen Jahren berücksichtigt. Die durchgehend hohen Betreuungsquoten belegen zudem, dass ein Betreuungswunsch in der Regel nicht an der Finanzierbarkeit der Elternbeiträge scheitert. Sofern dennoch eine Absenkung der Elternbeiträge angestrebt wird, muss dies vollständig durch Landesmittel kompensiert werden.

4. Deregulierung und Kommunalisierung der Fördermittelprogramme

Starke Kommunen brauchen finanzielle Unabhängigkeit und eine angemessene finanzielle Ausstattung. Die Kommunen sollen über ihre Finanzausstattung selbst entscheiden können und ihre personellen Ressourcen nicht für die Beantragung von Fördermitteln aufzehren. Deshalb sind die bisherigen Fördermittelprogramme, wo immer möglich, pauschal an die Kommunen weiterzureichen bzw. es sind Budgets zur Verfügung zu stellen, deren Aufteilung und Verwendung durch die kommunale Ebene eigenständig gesteuert werden.

Die Vorschläge im Abschlussbericht der Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren vom Mai 2019 sind konsequent umzusetzen. Dazu gehören unter anderem

- **die Zusammenlegung von Förderrichtlinien,**
- **die Neuansiedlung und Bündelung aller kommunalen Förderprogramme bei der Landesdirektion,**

- die Umstellung auf ein mehrjähriges Maßnahmeplanverfahren, das den Kommunen mehr Planungssicherheit bringt,
- die Erleichterung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns,
- die Reduzierung der gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahmen auf Ausnahmefälle,
- die Anerkennung von Spenden als Eigenmittel,
- die umfassende Digitalisierung des Förderverfahrens.

5. EPSAS aktiv mitgestalten und Vergleichbarkeit von Freistaat und Kommunen herstellen

- Der Freistaat Sachsen sollte sich aktiv gegenüber dem Bund für die Schaffung von Erleichterungen bei EPSAS einbringen. Die Erfahrungen im Freistaat Sachsen aus dem Umstellungsprozess seiner Kommunen sind zu berücksichtigen. Sobald sich eine EPSAS-Einführung abzeichnet, erwarten die Kommunen eine finanzielle Unterstützung durch den Freistaat im Hinblick auf erforderlich werdende Anpassungsmaßnahmen.

Weder der Bund noch der Freistaat Sachsen können sich der Diskussion auf europäischer Ebene zu den "European Public Sector Accounting Standards" (EPSAS) entziehen. Die Europäische Kommission treibt EPSAS auch ohne Mitwirkung von Deutschland weiter voran. Deshalb ist es sinnvoll, dass Bund und Länder die Diskussion aktiv begleiten, um den Anpassungsaufwand des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens an die europäischen Vorgaben zu minimieren.

- **Unabhängig von EPSAS wird der Freistaat Sachsen aufgefordert, seine Haushalts- und Rechnungsführung auf die Doppik umzustellen, um langfristig den Ressourcenverbrauch des Freistaates am Maßstab der Generationengerechtigkeit messen und beim Vergleich mit der kommunalen Ebene auf eine gemeinsame Datengrundlage aufbauen zu können.**

Mittelfristig ist es aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht sinnvoll, dass der Freistaat seinen Haushalt kameral aufstellt und die Kommunen doppisch. Darauf haben die sächsischen Kommunen bereits Anfang der 2000er Jahre hingewiesen. Es ist an der Zeit, dass auch der Freistaat Sachsen auf ein doppeltes Haushalts- und Rechnungswesen umstellt.

6. Entbürokratisierung des Verfahrens zur Aufstellung des Kommunalhaushaltes

Das Verfahren zur Aufstellung des Kommunalhaushaltes ist durch eine Reduzierung auf Mindeststandards – auch beim Umfang der gesetzlichen Muster – zu entbürokratisieren.

7. Finanzwissenschaftliche Kompetenz an sächsischen Hochschulen für Fragen der föderalen Finanzordnung und des kommunalen Finanzausgleich erhalten

Der SSG spricht sich dafür aus, auch zukünftig an den sächsischen Hochschulen finanzwissenschaftliche Kompetenz für Fragen der föderalen Finanzordnung und des kommunalen Finanzausgleichs durch einen eigenständigen Lehrstuhl zu erhalten.

Der Freistaat und seine Kommunen haben in der Vergangenheit davon profitiert, dass mit dem Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management – Finanzwissenschaft – der Universität Leipzig erhebliche Beratungskompetenzen im Land Sachsen, unter anderem für Fragen der föderalen Finanzordnung und des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung standen. Dies hat sich positiv auf sächsische Positionen im bundespolitischen Diskurs ausgewirkt. Der SSG spricht sich daher dafür aus, dass diese Kompetenzen auch zukünftig in Form eines eigenständigen Lehrstuhls im Freistaat Sachsen erhalten bleiben.

XII. Unterstützung der kommunalen Daseinsvorsorge

1. Aufkommen aus Abwasserabgabe und Wasserentnahmeabgabe Kommunen zur Verfügung stellen

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe und aus der Wasserentnahmeabgabe muss in vollem Umfang den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren- und Entgeltstrukturen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum geraten durch den demografischen Wandel zunehmend unter Druck und müssen weiterhin und stetig durch staatliche Förderung entlastet werden. Dabei darf sich der Freistaat nicht nur auf eine Durchleitung zweckgebundener Mittel und der Fördermittel Dritter beschränken. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe und aus der Wasserentnahmeabgabe ist vorrangig für diese Förderziele einzusetzen.

2. Angemessene Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Kosten der Straßenentwässerung gewährleisten

Die strukturelle Unterfinanzierung für die Teilaufgabe Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen bei den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung muss künftig durch eine angemessene Kostenbeteiligung durch Bund, Freistaat und Landkreise ersetzt werden. Vorzugsweise sollte durch Änderungen des SächsKAG und des SächsStrG die Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte für die Straßenentwässerung ermöglicht und schrittweise eingeführt werden.